

STADT GEISINGEN
Landkreis Tuttlingen

**Satzung vom 13.12.2011
zur Änderung der
Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Geisingen
vom 13.10.1998**

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Geisingen am 13.12.2011 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.10.1998 beschlossen:

§ 1

§ 40 der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung vom 13.10.1998, zuletzt geändert durch Satzung vom 14.12.2010, werden wie folgt neu gefasst:

**§ 40
Höhe der Abwassergebühren**

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 36 Abs. 1) beträgt je m³ Abwasser
ab dem 1.1.2012: € 2,92
- (1a) Die Schmutzwassergebühr für Schmutzwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 36 Abs. 1a), beträgt je m³ Schmutzwasser
- a) bei Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen
ab dem 1.1.2012: € 79,25
- b) bei Schmutzwasser aus geschlossenen Gruben
ab dem 1.1.2012: € 6,34

- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 36 Abs. 2) beträgt je m² der nach § 39 Abs. 2 - 4 gewichteten versiegelte Fläche

ab dem 1.1.2012: € 0,48

§ 4

§ 1 dieser Satzung tritt zum 1. Januar 2012

Geisingen, 13. Dezember 2011

Hengstler
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.